

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 "Beringweg"

Wallfahrtsstadt Werl

Erstellt im Auftrag von:

Wallfahrtsstadt Werl

Der Bürgermeister

Fachbereich III

Planen, Bauen, Umwelt

Hedwig-Dransfeld-Str. 23

59457 Werl

Wallfahrtsstadt Werl

Bearbeiter

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

B. Sc. Sina Menzl

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>LAGE UND PLANERISCHE VORGABEN (BEBAUUNGSPLAN)</u>	<u>4</u>
<u>3</u>	<u>BESTEHENDES PLANUNGSRECHT</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>VORHABENPLANUNG, ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG</u>	<u>5</u>
<u>5</u>	<u>VORHANDENE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	<u>6</u>
<u>6</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	<u>6</u>
6.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	6
6.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	9
6.3	Methodik/ Datenrecherche.....	10
6.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV / Schutzgebiete.....</i>	<i>10</i>
6.3.2	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	<i>10</i>
6.4	Potentialanalyse, Stufe I	13
6.5	Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung	14
6.6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
<u>7</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND FAZIT</u>	<u>16</u>
<u>8</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>17</u>
<u>9</u>	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	<u>18</u>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 "Beringweg"	4
Abbildung 2: Geplante Festsetzungen des Bebauungsplans (Stand Dezember 2023) ...	5

Fotoverzeichnis

Foto 1: Gartenfläche	18
Foto 2: Gartenfläche	18
Foto 3: Gartenfläche	19
Foto 4: Gartenfläche	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4413, 1. Quadrant	11
---	----

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Im Bereich des Beringwegs ist die Errichtung eines Wohnhauses im rückwärtigen Bereich eines Grundstücks geplant. Es erging eine Nachfrage eines Anliegers an die Wallfahrtsstadt Werl, ob eine Nachverdichtung durch Bebauung der großzügigen rückwärtigen Gartenbereiche in dem Quartier möglich sei. Es handelt sich um ein Quartier mit insgesamt sechs Grundstücken, welches gem. § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die nähere Umgebung ist geprägt durch eine straßenbegleitende Wohnbebauung und durch rückwärtige Gartenbereiche. Eine sogenannte zweite Reihe oder Hinterland Bebauung ist hier nicht vorhanden. Somit fügt sich die angefragte o.g. Bebauung in die nähere Umgebung nicht ein und ist nach dem derzeitigen Planungsrecht nicht möglich.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des B-Plans und dem Bauvorhaben überprüft werden.

2 Lage und planerische Vorgaben (Bebauungsplan)

Die Fläche liegt im nordwestlichen Innenstadtbereich der Wallfahrtsstadt Werl. Das Plangebiet befindet sich südlich der Sekundarschule, wird im Westen durch Bebauung am „Kucklermühlenweg“, im Osten durch Bebauung an der Straße „Zum Salzbach“ und im Süden durch den „Beringweg“ begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Flächengröße von ca. 1,3 ha. Er umfasst die folgenden Grundstücke: Gemarkung Werl, Flur 28, Flurstücke Nr. 14, 15, 16, 191, 212, 213, 214, und teilweise 448.

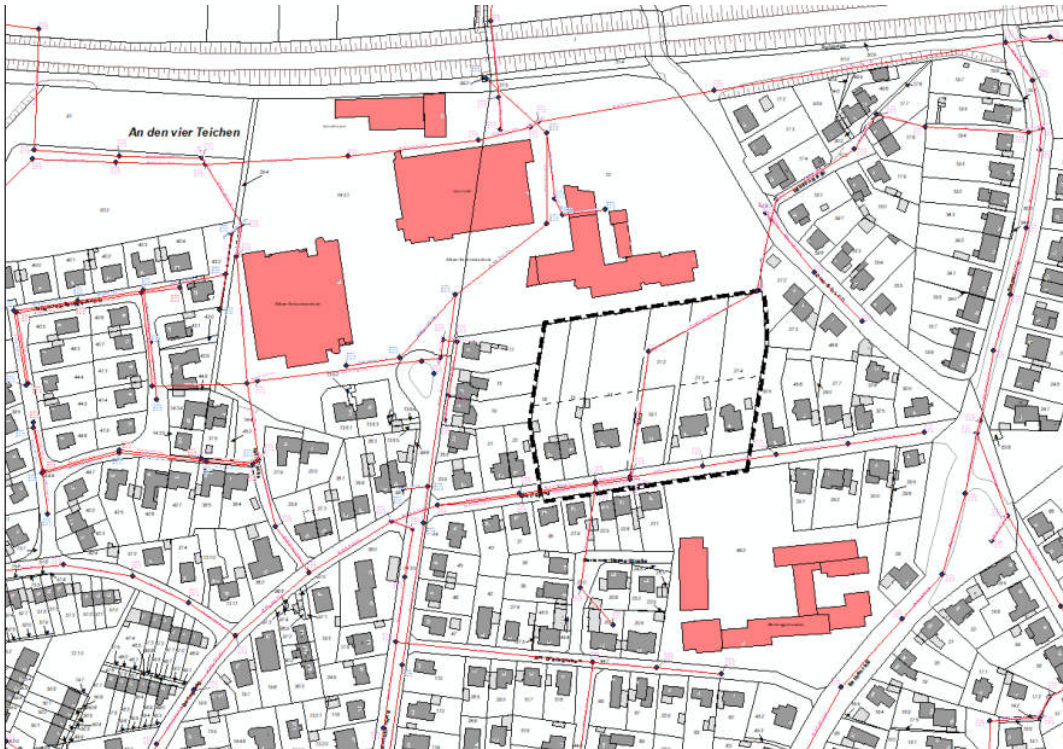


Abbildung 1: Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 "Beringweg"

3 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan. Die Fläche liegt gem. § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Aufgrund der vorhandenen Situation kann nach derzeitigem Planungsstand kein Baurecht geschaffen werden.

4 Vorhabenplanung, Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Das Baugebiet dient somit - entsprechend der Zielsetzung, Wohnbauland zur Verfügung zu stellen - vorwiegend dem Wohnen. Zulässig ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Es können Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise errichtet werden.

Im Bereich des Beringwegs wird Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Auf einem Teil der privaten Grundstücke wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die vorhandene Entwässerungsleitung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. Garagen und Nebenanlagen müssen aus verkehrlichen Gründen einen Abstand von mind. 5 m zur Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) einhalten. Der Stauraum vor der Garage kann als zusätzlicher nicht notwendiger Stellplatz genutzt werden. Entlang des Beringwegs auf der nördlichen Seite wird der Erhalt der vorhandenen Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt.



Abbildung 2: Geplante Festsetzungen des Bebauungsplans (Stand Dezember 2023)

(Quelle: Stadt Werl, ohne Maßstab)

5 Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen die bestehenden Gebäude (Hausnummer 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24) am Beringweg sowie dessen Zufahrten und Gartenflächen. Die Gärten sind dabei sehr unterschiedlich strukturiert.

Die Gärten der Hausnummer 22 und 24 stellen sich weitgehend als Rasenflächen mit wenigen randlichen Zierpflanzungen dar. Weiterhin befindet sich hier im Norden ein alter Tennisplatz.

Der Garten der Hausnummer 20 hingegen wird durch eine großflächige Teichanlage mit Zierpflanzungen (Palmen) sowie durch Rasenflächen und dichte randliche Heckenstrukturen eingenommen.

Die Gärten der Hausnummer 12, 14 und 16 weisen den größten Anteil an Heckenstrukturen und Zierpflanzungen auf. Weiterhin befinden sich hier Rasenflächen und Zierbeete.

Insgesamt ist der Planbereich – abgesehen von den Gebäuden am Beringweg - somit von weitläufigen, intensiv genutzten Gärten, die von Hecken und Gehölzen strukturiert werden, charakterisiert.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft eine dichte Baumhecke.

Die Umgebung des Vorhabengebietes ist überwiegend durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die nördlich angrenzende Sälzer-Sekundarschule geprägt.

Die Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Situation vor Ort.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

6.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

6.3 Methodik/ Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem des LANUV
- Eigene Begehung / Potentialanalyse

6.3.1 Biotopkataster des LANUV / Schutzgebiete

Das Portal Naturschutzinformationen NRW gibt Auskunft über Schutzgebiete und den Biotopkataster von NRW (Abfrage des Katasters unter: (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>))

Der innerstädtische Planbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche (BK).

6.3.2 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4413 (1. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Stillgewässer, Gärten, Parkanlagen, Alleen, Kleingehölze, ...). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 07.03.2023).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4413, 1. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten). Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Stillgewässer.

Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite

Art		Erh. in NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Gärten	Stillgewässer
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	U-	pot. FoRu, pot. Na	Na	Na	(Na)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	-	Na	(Na)	Na
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	-			Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	pot. FoRu, pot. Na	Na	Na	(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	U	-	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	pot. Na	(FoRu), Na	Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G	-			FoRu
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-		(Na)	FoRu
Anas crecca	Krickente	G	-			Ru
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	-	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	U	-	(FoRu)	(FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	pot. FoRu, pot. Na	FoRu	(FoRu), (Na)	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	-			Na
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	-		Na	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	Na	
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)		Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	(FoRu)	Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-	(Na)	Na	Na
Lanius collurio	Neuntöter	U	-	FoRu!		
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu		(FoRu)

Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	pot. FoRu, pot. Na	FoRu!	FoRu	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	U	-	(Na)	Na	
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	S	-	Na		
Rallus aquaticus	Wasserralle	U	-			FoRu
Serinus serinus	Girlitz	S	pot. FoRu, pot. Na		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	Na	
Sturnus vulgaris	Star	U	pot. FoRu, pot. Na		Na	
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na	

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

6.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise auf dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, allein auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Planbereiches und insbesondere der bereits bestehenden anthropogenen Einflüsse, nicht erfüllt werden.

Der Planbereich und sein Umfeld wurden zur Brutzeit durch ausführliche Begehungen am 20.04., 25.05. und 01.06.2023 begangen und auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten geprüft. Die Begehungen konnten nach Abstimmung mit den Anwohnern auch teilweise in den Gärten durchgeführt werden. Sie sind methodisch eher als Stichprobe anzusehen, wurde allerdings zur Brutzeit der meisten Arten durchgeführt, sodass hieraus Schlussfolgerungen auf mögliche Vorkommen möglich sind.

Als erstes kann für die im FIS benannten Säugetiere (Fledermäuse) ein Quartierpotential im Bereich der neu geplanten Baugrenzen (innerhalb der Gartenflächen) ausgeschlossen werden, da hier weder Gebäude noch alter Baumbestand mit einem möglichen Quartierangebot vorzufinden sind. Die Nutzung des Luftraums über den überplanten Gartenbereich als Nahrungshabitat ist für einige Arten allerdings denkbar.

Eine Quartiernutzung im Planbereich ist für die Bestandsgebäude nicht sicher auszuschließen, da es sich hier teilweise um ältere Gebäude mit möglichen Quartierangeboten handelt.

Auch in Bezug auf die meisten der aufgeführten Vogelarten ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden.

Es sind z. B. keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel**, **Spechte** oder die genannten **Nachtgreife** zu finden. Ausgeschlossen werden können auch die im FIS aufgeführten, insgesamt eher seltenen Kleinvogelarten, da das einfach strukturierte Gebiet den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate nicht genügt (z. B. Baumpieper, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe u.a.). Für die meisten Arten kann ein Brutvorkommen daher a priori ausgeschlossen werden.

Unter den benannten planungsrelevanten Kleinvogelarten sind z. B. Bluthänfling, Girlitz, Nachtigall und Star als Arten zu nennen, die auch in innerstädtischen Habitaten vorkommen können (unter anderem in Parks, auf Friedhöfen und Gärten mit dichten Gebüsch, Nadelgehölzen und sonstigen Koniferen. Die dichten Heckenstrukturen am Rande des Planbereiches könnten somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Ein Nachweis dieser planungsrelevanten Arten gelang aber nicht.

Bei den Begehungen wurde nachgewiesen, dass die Gehölzstrukturen des Planbereichs sowie angrenzende Bestände mit hoher Wahrscheinlichkeit von nicht planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt werden. Hier gelangen zahlreiche Beobachtungen zur Brutzeit der Arten. Hier sind u.a. häufige ubiquitäre Arten wie Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Ringeltaube und Kohlmeise zu nennen. Nachweise von planungsrelevanten Arten gelangen trotz längerer Beobachtung des Planbereiches nicht.

Die Rasenflächen werden von den nachgewiesenen Arten als Nahrungshabitat genutzt.

6.5 Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung

Durch die Planung kann es lediglich innerhalb des neu ausgewiesenen Baufensters zu einer Inanspruchnahme und Umwidmung der vorhandenen Flächen kommen. Davon sind vorwiegend Rasenflächen, die angrenzenden Zierpflanzungen und Heckenstrukturen betroffen.

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut sowie die isolierte Lage in einem urban stark überprägten Umfeld schließen wie oben beschrieben eine Eignung als Lebensraum für die meisten planungsrelevanten Arten aus.

Dies gilt für alle benannten Fledermausarten sowie die meisten der benannten Vogelarten.

Die Fledermausarten könnten gegebenenfalls bei baulichen Veränderungen der Bestandsgebäude betroffen sein. Dies ist aber nicht auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen, sondern im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, in dem mögliche artenschutzrechtliche Konflikte objektbezogen ggf. zu prüfen sind.

Allerdings ist ein Vorkommen einiger gebüschbewohnenden Arten als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Dies betrifft vor allem nicht planungsrelevante Kleinvogelarten. Ein Vorkommen einiger planungsrelevanter Arten war zunächst nicht völlig auszuschließen; Nachweise gelangen aber nicht.

Diese gebüschbewohnenden Arten wären daher von einer möglichen Rodung von Gehölzbeständen für konkrete Bauvorhaben betroffen. Derzeit ist lediglich ein konkretes Bauvorhaben bekannt. Da der Bebauungsplan aber grundsätzlich eine Bebauung in den ausgewiesenen Baugrenzen erlaubt, ist ein Eingriff in die Gartenflächen und die Gehölzbestände nicht völlig auszuschließen. Mögliche Eingriffe betreffen im Planbereich nur ökologisch geringfügig wertvolle Rasenflächen sowie strukturierende Heckenstrukturen / Zierpflanzungen innerhalb intensiv genutzter Gartenflächen. Wie festgestellt, ließen sich planungsrelevante Arten bei den Begehungen nicht nachweisen noch ist ein Vorkommen wegen der Nutzung, der Kleinräumigkeit und der innerstädtischen Lage als wahrscheinlich anzusehen. Nicht planungsrelevante Vogelarten sind von den Verboten des § 44 BNatSchG - mit Ausnahme des Tötungsverbots - weitgehend freigestellt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang bleibt für diese wenig spezialisierten Arten weiterhin erhalten. Dies gilt auch für

planungsrelevanter Vogelarten, die nur unspezifisch an Bäume und Gebüsche als Bruthabitate angewiesen sind (z. B. Bluthänfling).

Eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit könnte insofern nur festgestellt werden, wenn die Arten während der Brutzeit gestört würden (Verstöße gegen das Tötungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1). Daher ist das nachfolgend festgesetzte Zeitfenster für mögliche Rodungsarbeiten zur Vermeidung dieser artenschutzrechtlichen Konflikte zu beachten.

Eine theoretische Nutzung als Nahrungshabitat für Vogelarten ist nicht auszuschließen. Der Luftraum über dem Vorhabensbereich stellt auch für Fledermäuse ein potentielles Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten.

Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen könnten wegen der großen Aktionsradien und der geringen Größe des Planbereiches ausgeschlossen werden.

6.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, vor allem dem Tötungsverbot § 44 BNatSchG Absatz 1 Satz 1 und einer möglichen Tötung auch nicht planungsrelevanter Vogelarten, die in den angrenzenden Heckenstrukturen werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

Fällarbeiten:

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**01.10. bis 28./29.02.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

Die Rodungen sind auf das nötige Mindestmaß zu beschränken, sodass möglichst viel des Gehölzbestandes weiterhin erhalten bleibt. Nach der Rodung ist das gerodete Holz aus dem Planbereich zu entfernen, um einen möglichen Besatz mit Brutvögeln zu verhindern.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung und Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 "Beringweg" wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung des Bebauungsplans und die daraus planerisch vorbereitete bauliche Inanspruchnahme potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst und durch eine stichprobenhafte Begehung überprüft. Dabei gelangen keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

Anhand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten das Vorkommen der meisten der theoretisch ermittelten Arten ausgeschlossen werden kann. Insgesamt kann für den Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Spätere Eingriffe in Bestandsgebäude sind ggf. im Baugenehmigungsverfahren auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu untersuchen. Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat bzw. eine Minderung derselben kann für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28./29.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dies ist für das Planvorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 131 "Beringweg" begründen könnten.

Hamm, im Januar 2024



Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

8 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ –

(BNATSCHG) "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist".

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

9 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Gartenfläche



Foto 2: Gartenfläche



Foto 3: Gartenfläche



Foto 4: Gartenfläche